

Az.: 1 A 466/09
5 K 721/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Rückforderung von Sozialleistungen
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, den Richter am Obergericht Heinlein, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 12. Januar 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. August 2008 - 5 K 721/06 - geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 20. April 2006 in Gestalt deren Widerspruchsbescheids vom 30. Mai 2006 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte die „Bewilligung von Leistungen nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII“ für die Inobhutnahme des Klägers im Umfang von 9.056,98 € zurückgenommen und die Erstattung eines Betrags in dieser Höhe angeordnet hat.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger wendet sich gegen einen „Aufhebungs- und Erstattungsbescheid“, durch den die Beklagte die Inobhutnahme des Klägers zurückgenommen und die Erstattung von Aufwendungen in Höhe von 9.056,98 € angeordnet hat.

2 Der am geborene Kläger stammt aus Tunesien. Bei seiner Einreise nach Deutschland im November 2004 gab er gegenüber der Zentralen Ausländerstelle Chemnitz vorsätzlich wahrheitswidrig an, er heiße und sei am in (Sudan) geboren. Aufgrund der falschen Altersangabe ordnete die Beklagte am 29. November 2004 die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) des Klägers als unbegleitetes Flüchtlingskind an. Der Kläger wurde daraufhin in einer Einrichtung („) der (Nachfolgend: AWO) untergebracht. Schriftliche Bescheide über die ihm dort gewährten Leistungen (u. a. Betreuung,

Unterkunft und Verpflegung) ergingen nicht. Bei einem am 13. Dezember 2004 unter Mitwirkung eines Dolmetschers geführten sog. Erstgespräch, in dem der Kläger u. a. auf seine gesetzliche Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren hingewiesen wurde, bestätigte er die Richtigkeit der von ihm zuvor angegebenen Personalien.

- 3 Die Inobhutnahme des Klägers erfolgte zunächst bis zum 17. Dezember 2004; an diesem Tag kehrte der Kläger nicht zur Unterkunft zurück. In der Folgezeit hielt sich der Kläger ungenehmigt u. a. in und auf, wo er mehrfach von der Polizei aufgegriffen wurde. Vom 1. April 2005 bis 3. Mai 2005 veranlasste die Beklagte erneut die Aufnahme des Klägers in der Einrichtung der AWO. Nach einer Asylantragstellung im Mai 2005 wurde der Kläger in eine Gemeinschaftsunterkunft in Kempten (Allgäu) zugewiesen.
- 4 Mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 stellte das Amtsgericht Chemnitz - Familiengericht - fest, dass es sich bei dem Kläger um einen volljährigen tunesischen Staatangehörigen handelte.
- 5 Im Hinblick darauf nahm die Beklagte mit Bescheid vom 20. April 2006 die „Bewilligung von Leistungen nach § 42 SGB VIII“ für die Zeiträume vom 29. November 2004 bis 30. November 2004, vom 1. Dezember 2004 bis 17. Dezember 2004 sowie vom 1. bis 3. Mai 2005 nach § 45 SGB X zurück ordnete die Erstattung (§ 50 Abs. 1 SGB X) eines - in der Begründung des Bescheids nicht näher aufgeschlüsselten - Betrags von 9.253,87 € sowie die Zahlung von Zinsen (§ 50 Abs. 2 a SGB X) an.
- 6 Auf den Widerspruch des Klägers vom 24. April 2006 erließ die Beklagte unter dem 10. Mai 2006 einen Zwischenbescheid mit einer Aufschlüsselung des Erstattungsbetrags (Tagessatz von 174,16 € bzw. 174,18 € gem. Entgeltvereinbarung zwischen AWO und Beklagter nebst sog. Annex-Leistungen gem. § 39 SGB VIII im Umfang von 196,39 € für Passfotos, Taschengeld, Fahrt- und Dolmetscherkosten sowie für Bekleidungsgeld). Den sodann näher begründeten Widerspruch des anwaltlich vertretenen Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Mai 2006 zurück.

- 7 Die am 19. Juni 2006 erhobene Teilanfechtungsklage des Klägers, die sich nicht auf die Rückforderung der sog. Annex-Leistungen im Umfang von 196,39 € bezog, hat das Verwaltungsgericht Chemnitz durch Urteil vom 22. August 2008 - 5 K 721/06 - abgewiesen. Der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid sei rechtmäßig. Der rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt habe gem. § 45 Abs. 1 SGB X zurückgenommen werden dürfen. Die Inobhutnahme sei ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, der neben dem Eingriff in das Sorgerecht der Eltern eine Begünstigung für den in Obhut genommenen Minderjährigen enthalte. Während der Inobhutnahme übe das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus. Es habe für das Wohl des Jugendlichen zu sorgen und ihn zu beraten. Bereits der Begriff der „Inobhutnahme“ stelle den Schutz- und Fürsorgecharakter der Maßnahme heraus. Auch der Wortlaut des § 42 SGB VIII belege, dass sich der Eingriffscharakter der Maßnahme an die Sorgeberechtigten wende, der Jugendliche selbst sei nur mittelbar Adressat eines Eingriffs; gleichzeitig erfolge ihm gegenüber eine Leistungsgewährung. Die den Jugendlichen gewährten Leistungen umfassten neben der Grundversorgung (Unterkunft, Nahrung) insbesondere die sozialpädagogische Betreuung. Der Kläger habe sich nicht auf Vertrauensschutz berufen können, weil er vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig falsche Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht habe. Auch die Rückforderung der an den Kläger erbrachten Leistungen sei nicht zu beanstanden; insoweit stehe der Beklagten nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X kein Ermessen zu.
- 8 Auf den Antrag des Klägers hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 26. August 2009 - 1 A 565/08 - die Berufung zugelassen.
- 9 Im Berufungsverfahren vertieft der Kläger sein erstinstanzliches Vorbringen. Für eine Rückforderung der Kosten der Inobhutnahme fehle es an einer Rechtsgrundlage. Die Voraussetzungen der §§ 45, 50 SGB X lägen nicht vor. Es sei schon zweifelhaft, ob es sich bei der Inobhutnahme um einen Verwaltungsakt handele. Unabhängig davon sei dem Kläger weder eine Sozialleistung noch ein anderweitiger rechtlich erheblicher Vorteil zugewandt worden, weil es sich nicht um eine Begünstigung, sondern vielmehr um einen Eingriff im Rahmen des staatlichen Wächteramts mit eher polizeirechtlicher Qualität handele. Dies folge bereits aus der Systematik des SGB VIII. Das Recht der Jugendhilfe umfasse gem. § 2 SGB VIII Leistungen und andere Aufgaben zugunsten

junger Menschen und Familien. Diese Aufteilung in Leistungen und andere Aufgaben werde in den folgenden Absätzen genauer ausgeführt. Absatz 2 benenne sämtliche mögliche Leistungen der Jugendhilfe. Darunter fänden sich u. a. die Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen; nur solche sog. Annexleistungen gem. § 39 SGB VIII müsse der Kläger erstatten, weil die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nicht vorgelegen hätten. Bei der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII handele es sich dagegen um eine „andere Aufgabe“ i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und damit nicht um Leistungen der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII. Insoweit sei auf den zugunsten des Klägers ergangenen Prozesskostenhilfebeschluss des Senats vom 21. Mai 2008 - 1 D 29/08 - zu verweisen. Gemeinsam sei den in § 2 Abs. 3 SGB VIII aufgeführten „anderen Aufgaben“, dass sie zum sog. Traditionsbestand der Jugendhilfe gehörten und keine Sozialleistungen i. S. v. § 11 SGB I seien. Hinzu komme, dass die Inobhutnahme nicht zur Disposition des Einzelnen stehe, wie dies bei Leistungen nach § 46 SGB I der Fall sei. Die Trennung in Leistungen und „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe liege auch dem SGB I zugrunde. Dessen § 11 definiere den Begriff der Sozialleistungen als die in den folgenden Vorschriften vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. § 27 SGB I zähle die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf und verweise auf den Katalog des § 2 Abs. 2 SGB VIII ohne die „anderen Aufgaben“. Die Erfüllung „anderer Aufgaben“ könne allerdings - wie im Fall des Klägers - mit der Verpflichtung verknüpft sein, Sozialleistungen zu erbringen.

- 10 Aus § 77 SGB VIII i. V. m. § 78a bis 78g SGB VIII lasse sich nichts anderes ableiten. § 78a bis § 78g SGB VIII sei auf die Kosten der Inobhutnahme nicht anwendbar. Dies folge aus § 78a Abs. 2 SGB VIII, wonach die Vorschriften nur anzuwenden seien, wenn das Landesrecht dies bestimme. Eine solche landesrechtliche Regelung gebe es in Sachsen nicht. Die Entgeltvereinbarung selbst scheide als Grundlage für eine Rückforderung aus. Sie enthalte neben den eigentlichen Leistungen auch Sach- und Personalkosten, Kosten der Qualifizierung des Personals und Investitionskosten. Die Geltendmachung solcher Kosten gegenüber dem Kläger verstoße gegen die Kostenfreiheit des Verfahrens (§ 64 SGB X). Dem Kläger gegenüber entfalte die Entgeltvereinbarung auch deshalb keine Wirkung, weil er den Vertrag nicht unterschrieben habe. Anders als etwa im Bereich des Rettungswesens gebe es im SGB VIII keine gesetzliche Regelung zur Außenwirkung von Entgeltvereinbarungen.

- 11 Eine finanzielle Beteiligung des Klägers an den entstandenen Kosten wäre allenfalls nach Maßgabe von §§ 91 ff. SGB VIII denkbar. Die §§ 91 ff. SGB VIII verdrängen als Sondervorschriften die Anwendung von § 45 SGB X. Da der Kläger praktisch kein Einkommen habe, könne die Beklagten auch keinen Kostenbeitrag nach § 91 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII durchsetzen.
- 12 Die Kosten des Widerspruchsverfahrens einschließlich der Anwaltskosten seien unabhängig vom Hauptsacheausspruch gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X i. V. m. § 41 Nr. 2 SGB X der Beklagten aufzuerlegen. Der Ausgangsbescheid habe zur Höhe des Erstattungsanspruchs keine hinreichende Begründung enthalten; im Übrigen wäre es dem Kläger ohne anwaltlichen Beistand nicht möglich gewesen, sich zu den komplizierten Rechtsfragen im Zusammenhang mit der streitigen Rückforderung zu äußern.
- 13 Der Kläger beantragt,
1. das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. August 2008 - 5 K 721/06 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 20. April 2006 in Gestalt deren Widerspruchsbescheids vom 30. Mai 2006 insoweit aufzuheben, als eine Rücknahme sowie eine Erstattung eines Betrags von mehr als 196,39 € angeordnet wurde,
 2. die Kosten des Vorverfahrens der Beklagten aufzuerlegen und die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.
- 14 Die Beklagte beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 15 Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide und das verwaltungsgerichtliche Urteil. Die Kosten der Inobhutnahme des Klägers dürften ohne weiteres nach §§ 45, 50 SGB X zurückgefordert werden. § 2 SGB VIII lasse sich nichts anderes entnehmen. Den dort verwendeten Begriffen „Leistung“ und „andere Aufgaben“ ließen sich die vom Kläger gezogenen rechtlichen Folgen nicht entnehmen. Die Bezeichnungen „Leistung, Anspruch oder Hilfe“ beschränkten sich nicht auf subjektive Rechte. Gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sei das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn es sich um eine

unbegleitete Einreise nach Deutschland handele und wenn weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte sich im Inland aufhielten. Die damit einhergehenden Befugnisse würden in § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII näher umschrieben. Diese Bestimmung sei Ausdruck des staatlichen Wächteramts und stelle eine Eingriffsnorm dar.

- 16 Den Leistungscharakter erhalte die Inobhutnahme dadurch, dass das Jugendamt verpflichtet sei, während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen habe (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Bei den dabei zu gewährenden Unterkunftskosten, bei der Verpflegung, Bekleidung und anderen Sachaufwendungen des täglichen Lebens handele es sich ebenso um Leistungen der Jugendhilfe wie beim Taschengeld oder der Krankenhilfe. § 42 SGB VIII regle keinen Fall der sog. klassischen Eingriffsverwaltung, sondern eine mit der Inobhutnahme untrennbar verbundene Leistungsgewährung an einen Minderjährigen.
- 17 Die im Wortlaut des § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII vorgenommene Unterscheidung sei in sich nicht stimmig, da die Inobhutnahme auch einen Anspruch der Minderjährigen beinhalte, während die beratenden Aufgaben (z. B. § 51 und § 53 Abs. 2 SGB VIII) Rechtsansprüche darstellten, wenn sie auch im Dritten Kapitel geregelt seien. Bei den Leistungen des Absatzes 2 sei der Jugendhilfeträger Sozialleistungsbehörde im engeren Sinne, bezüglich der „anderen Aufgaben“ nach Absatz 3 Sozialleistungsbehörde im weiteren Sinne.
- 18 Im vorliegenden Fall sei der von der Beklagten zu gewährende Unterhalt über die mit der AWO vereinbarten Leistungsentgelte (Pflegesätze) sichergestellt worden. Die Höhe der Tagessätze ergebe sich insbesondere aus den mit Schriftsätzen vom 6. und 11. Januar 2012 vorgelegten Entgeltvereinbarungen der Beklagten mit der AWO nebst den entsprechenden Rahmenvereinbarungen gem. §§ 77, 78a bis 78e SGB VIII. Entgegen den Ausführungen des Klägers seien Kostenbeiträge nach §§ 91 ff. SGB VIII auf vollstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen beschränkt.

19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenakten (zwei Heftungen) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

20 Auf die zulässige Berufung des Klägers ist das Urteil des Verwaltungsgerichts antragsgemäß zu ändern.

21 Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage des Klägers gegen den Rücknahme- und Erstattungsbescheid der Beklagten zu Unrecht abgewiesen.

22 Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens ist der Rücknahme- und Erstattungsbescheid der Beklagten nur insoweit, als die Beklagte die „Bewilligung von Leistungen nach § 42 SGB VIII“ zurückgenommen und die Erstattung des entsprechenden Teilbetrags von 9.056,98 € (Gesamtbetrag von 9.253,37 € abzüglich Annex-Leistungen in Höhe von 196,39 €) angeordnet hat. Die Rückforderung von Annex-Leistungen (§ 39 SGB III) an den Kläger sind - wie von dessen Prozessbevollmächtigten in der Berufungsverhandlung bestätigt wurde - nicht Gegenstand des Rechtsschutzbegehrens gewesen.

23 Die zulässige (Teil-)Anfechtungsklage ist begründet. Der Rücknahme- und Erstattungsbescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

24 Für die gerichtliche Überprüfung der unter Nr. 1 des Bescheids vom 20. April 2006 verfügten rückwirkenden Aufhebung der „Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach § 42 SGB VIII“ hinsichtlich näher bezeichneter Zeiträume kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Inobhutnahme des Klägers als begünstigende oder als nicht begünstigende Maßnahme anzusehen ist. Entgegen den klägerischen Ausführungen in der Berufungsverhandlung handelte es sich bei der am 29. November 2004 von der Beklagten angeordneten - und durch das ungenehmigte Verlassen der Einrichtung zwischen dem 18. Dezember 2004 und dem 30. März 2005 lediglich faktisch unterbrochenen - Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) des Klägers nicht um einen

bloßen Realakt, sondern um eine auf unmittelbare Außenwirkung gerichtete Entscheidung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Sinne des Verwaltungsaktsbegriffs, wie er in § 31 Satz 1 SGB X geregelt ist (vgl. Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., § 42 Rn. 67). Dies gilt unabhängig davon, ob die aktenkundig am 29. November 2004 erfolgte Inobhutnahme dem Kläger selbst gegenüber schriftlich angeordnet wurde, weil eine solche Maßnahme auch mündlich erlassen werden kann (Wiesner a. a. O.). Die Inobhutnahme des Klägers war objektiv rechtswidrig, weil der im Jahr geborene Kläger im November 2004 nicht mehr minderjährig war, wie dies von § 42 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII vorausgesetzt wird. Auf eine Erkennbarkeit des Alters für das Jugendamt kommt es insoweit - anders als bei einer Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern (vgl. BVerwG, Urt. v. 29 Juni 2006 - 5 C 24/05 -, NVwZ-RR 2006, 702 f.; Berlit, jurisPR-BVerwG 22/2006 Anm. 1) - ebenso wenig an wie auf die in der Berufungsverhandlung klägerseitig erstmals angesprochene Frage, ob die Beklagte die Ausübung der Aufgaben eines Vormunds auf eine städtische Bedienstete übertragen durfte.

- 25 Die zwischen den Beteiligten darüber hinaus streitige Rechtsfrage, ob die Inobhutnahme dem Kläger gegenüber als begünstigender Verwaltungsakt oder aber als belastender (bzw. „sonstiger“) Verwaltungsakt anzusehen ist, lässt sich nicht allein mit einer Zuordnung der behördlichen Tätigkeit als Teil der Eingriffsverwaltung (vgl. BGH, Urt. 23. Februar 2006, BGHZ 166, 268; juris Rn. 12) und der Ausübung des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) beantworten (so auch OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Februar 2011 - 4 Bs 282/10 -, juris Rn. 18). Die für die Unterscheidung von begünstigenden und sonstigen Verwaltungsakten maßgebliche Frage, ob dem Adressaten ein „Recht oder ein rechtlich erheblicher Vorteil“ (§ 45 Abs. 1 SGB X) vermittelt wird, kann insbesondere davon abhängen, ob die Inobhutnahme dem Antragsbegehren eines Minderjährigen entspricht, wie dies namentlich bei unbegleitet einreisenden ausländischen Staatsangehörigen vorkommt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. Mai 2009 - 6 S 8.09, 6 M 10.09 - und Beschl. v. 14. Oktober 2009 - 6 S 22.09 -; jeweils juris: begünstigender Verwaltungsakt; Wiesner a. a. O. § 42 Rn. 70). Einer abschließenden Klärung der damit im Einzelnen verbundenen Fragen bedarf es indessen nicht, zumal sowohl ein belastender („sonstiger“) Verwaltungsakt (vgl. § 44 Abs. 2 SGB X) als auch ein sog.

gemischter Verwaltungsakt beim Vorliegen der in § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X genannten Voraussetzungen wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit rückwirkend aufgehoben werden darf (vgl. Schütze, in: von Wulffen, SGB X, 6. Aufl., § 45 Rn. 23). Ausgehend davon lässt der Gesetzeswortlaut eine Rücknahme der Inobhutnahme mit Wirkung für die Vergangenheit zu (§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X), wobei sich der Kläger auf Vertrauensschutz nicht berufen kann, weil er die Inobhutnahme durch seine vorsätzlich falsche Altersangabe bewirkt hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). Da auch die Jahresfrist des § 45 Abs. 5 SGB X gewahrt wurde, sind die Voraussetzungen für die Ausübung eines sog. Rücknahmeermessens (vgl. Schütze, in: von Wulffen a. a. O., § 45 Rn. 88) erfüllt, wobei es angesichts der Bösgläubigkeit des Klägers hinsichtlich des „Ob“ der Rücknahme keiner vertieften Ermessenserwägungen (§ 39 Abs. 1 SGB I) bedurfte.

- 26 Dies gilt nach Auffassung des Senats jedoch nicht hinsichtlich der - im Entscheidungsverbund mit § 50 Abs. 1 SGB X bereits bei der Aufhebung des Verwaltungsakts zu treffenden (vgl. Freischmidt, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand März 2010, K 50 Rn. 13 f.; Schütze, in: von Wulffen a. a. O., § 50 Rn. 18) - Ermessensentscheidung über den Umfang der zu erstattenden Leistung. Da der Behörde im Anwendungsbereich von § 50 Abs. 1 SGB X kein Ermessen zusteht, ob sie den Erstattungsanspruch geltend macht, ist die Prüfung des Ermessensgebrauchs zum Umfang des Erstattungsanspruchs in das Verfahren über die Aufhebung des Verwaltungsakts vorverlagert (vgl. Freischmidt a. a. O., K § 50 Rn. 13 f. m. N. zur Rechtsprechung des BSG). § 50 Abs. 1 SGB X, nicht die Ermessensvorschrift des § 50 Abs. 2 SGB X, findet hier Anwendung, weil die Inobhutnahme des Klägers - auch aus Sicht der Beteiligten - den Rechtsgrund für die erbrachten Leistungen darstellt. Die Vertreter der Beklagten haben dazu auf Nachfrage des Senats in der Berufungsverhandlung erklärt, dass dem Kläger gegenüber neben der Anordnung zur Inobhutnahme mit den in der Einrichtung der AWO üblichen Leistungen (sozialpädagogische Betreuung, Unterbringung, Verpflegung) - keine weiteren Leistungsbescheide erteilt worden seien. Der Kläger sei in die Einrichtung der AWO aufgenommen worden und sei dort im üblichen Rahmen versorgt und betreut worden; die Beklagte habe sich der AWO umfassend zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

27

Bei der Ermessensentscheidung über den Umfang der vom Kläger zurück zu fordernden (Geld-)Leistung (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB X) war es der Beklagten verwehrt, diejenigen Aufwendungen zugrunde zu legen, die sich aus dem zwischen der Beklagten und der AWO „verhandelten Entgelt“ (Seite 2 des Widerspruchsbescheids) in Höhe des Tagessatzes von 174,16 € bis 17. Dezember 2004 und 174,18 € für die 14 Plätze der Einrichtung ergeben. Dies gilt schon deshalb, weil das Gesetz in § 50 Abs. 1 SGB X eine Erstattung von Leistungen nur von demjenigen vorsieht, der sie tatsächlich erhalten hat (Freischmidt, a. a. O. K § 50 Rn. 13 c). Die in diesem Sinne erforderliche „Vermögensmehrung“ (Freischmidt, a. a. O. K § 50 Rn. 13 a). beim jeweiligen Erstattungsschuldner (hier: Kläger) entspricht insbesondere bei der Beteiligung eines Dritten im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Sozialbehörde, Einrichtungsträger und Hilfesuchendem nicht ohne weiteres dem Kostenaufwand des Hilfetragers, wie er bei Kostenerstattungsansprüchen zwischen Jugendhilfeträgern zugrunde zulegen sein mag.

28

So liegt der Fall auch hier. Der Ermessensentscheidung zum Umfang der „Rückforderung“ liegt ein im Ansatzpunkt unzutreffender rechtlicher Maßstab zugrunde, der zur Ermessensfehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts führt. Die im angefochtenen Bescheid in Bezug genommene Entgeltvereinbarung mit der AWO bildet mit Blick auf die dort eingestellten Einzelposten auch keine hinreichende Grundlage für eine schätzungsweise Ermittlung (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 287 Abs. 1 ZPO) der beim Kläger eingetretenen „Vermögensmehrung“. So konnte sich der Senat etwa auch unter Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung erörterten erhöhten Sachaufwands für die Gebäudeerhaltung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht davon überzeugen, dass es sich bei den zwischen der AWO und der Beklagten vertraglich veranschlagten „Investitionsaufwendungen“ von 9,74 € je Tag (bis 31. Dezember 2004) bzw. 8,48 € (ab 1. Januar 2005) um einen Rechnungsposten handelt, der eine Vermögensverschiebung zugunsten des Klägers zuverlässig abbildet. Ähnliches gilt u. a. für Teile des Personalaufwands etwa im Verwaltungsbereich. Hinzu kommt, dass die Entgeltvereinbarung auf ein „Regelleistungsangebot“ der Inobhutnahme, Krisenintervention und Krisenberatung für „Kinder ab 1 Jahr bis 18 Jahre“ auf 14 Plätzen abstellt, wobei - trotz eines aus naheliegenden Gründen unterschiedlich hohen (Betreuungs-)Aufwands im Einzelfall -

ein einheitlicher Tagessatz unter Berücksichtigung eines bestimmten Auslastungsgrads der Einrichtung ausgehandelt wurde.

- 29 Angesichts dieser grundlegenden Unterschiede zwischen den ausgehandelten Tagessätzen nach der Entgeltvereinbarung der Beklagten mit der AWO einerseits und dem Inhalt der gegenüber dem Kläger zu treffenden Ermessensentscheidung hinsichtlich der ihm gegenüber „erbrachten“ Leistungen (vgl. Freischmidt a. a. O., K § 50 Rn. 13a) erweisen sich sowohl die Rücknahmeentscheidung (Entscheidungssatz 1 des Bescheids) als auch die Festsetzung des Erstattungsbetrags (Entscheidungssatz 2) als rechtswidrig, weil sich der festgestellte Ermessensfehler bei der Rücknahmenentscheidung im Entscheidungsverbund mit § 50 Abs. 1 SGB X unmittelbar auf den festgesetzten Erstattungsbetrag auswirkt.
- 30 Im Hinblick darauf kommt es für das Berufungsverfahren nicht in entscheidungserheblicher Weise darauf an, ob sich eine Rechtswidrigkeit der Verfügungssätze 1 und 2 des angefochtenen Bescheids möglicherweise auch aus den anderen vom Kläger im gerichtlichen Verfahren angeführten Gründen (etwa einer „Sperrwirkung“ des § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII, der §§ 90 ff SGB VIII oder etwa des § 64 SGB X) ergeben können.
- 31 Soweit der Ausgangsbescheid der Beklagten vom 20. April 2006 eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist („bis 28.04.2006“) für den Erstattungsbetrag und einen Hinweis zur Verzinsung gem. § 50 Abs. 2a SGB X enthielt, ist dies in der Gestalt, die der Verwaltungsakt durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), nicht mehr Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung, weil der Widerspruchsbescheid insoweit nur noch eine Zahlungsaufforderung enthält („Sie werden gebeten, ... die Überweisung umgehend zu veranlassen“, S. 4 des Widerspruchsbescheids). Dementsprechend hatte der Senat nicht über die in der Berufungsverhandlung vom Kläger angesprochene Frage zu entscheiden, ob der angefochtene Bescheid eine Verzinsung des nicht streitbefangenen Betrags von 196,39 € für sog. Annex-Leistungen nach Maßgabe von § 50 Abs. 2 a SGB X anordnen durfte.

- 32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 188 Satz 2 VwGO. Die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Einer weiteren Grundentscheidung über die Kosten des Vorverfahrens, wie sie der Kläger in der Berufungsverhandlung beantragt hat, bedurfte es nicht, weil diese Kosten gemäß § 162 Abs. 1 VwGO zu den kraft Gesetzes erstattungsfähigen Kosten gehören.
- 33 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 34 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 133 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

